

auf Theoderich von Fleury († nach 1018) zurückgeführte Aufzeichnung im Wolfenbüttler Codex 71.22 Aug. 2^o (2701) hervor¹⁸, während bei den Zeugnissen der angelsächsischen Klosterreform um 972 – der Regularis Concordia samt der Redaktion des Abtes Aelfric von Eynsham (nach 1004) – von den englischen Editionen (zuletzt Th. Symons, 1953) auszugehen war¹⁹. Innerhalb des deutschen Reichsgebiets hat sich die Materialbasis nicht im gleichen Maße erweitert, doch sind immerhin auch hier eine vielleicht nach Fulda weisende Consuetudo in einem heute Wolfenbüttler Codex (948 Helmst.) des beginnenden 12. Jh. und eine in St. Gallen (Stiftsbibl. 942) entdeckte zeitgleiche Parallelüberlieferung zu der Trierer Sammelhandschrift des Abtes Johannes Rode von St. Matthias († 1439) mit einem Text fuldischer Herkunft als Zugewinne zu verbuchen. Da die Suche nach der verschollenen Vorlage für den von E. Martène 1738 publizierten Druck der Gewohnheiten von Saint-Vanne in Verdun (zwischen 1060 und 1115) ohne Ergebnis blieb, ist weiterhin die in Einsiedeln (Stiftsbibl. 235) aufbewahrte, offenbar um 980/90 für St. Emmeram in Regensburg angelegte Hausordnung, die schon Albers herausgab, das einzige unmittelbar aus der Ottonen- und Salierzeit überkommene Specimen der Gattung aus einem deutschen Kloster.

Bei der Bewertung der Überlieferungslage ist gebührend in Rechnung zu stellen, daß die Angaben zur Datierung und Lokalisierung der einzelnen Textzeugen von sehr unterschiedlicher Gewißheit sind. Der Idealfall, in dem sich Zeit und Ort der Niederschrift durch ein beigegebenes Nekrolog exakt eingrenzen lassen, ist anscheinend nur bei den Codices aus Dijon und Galeata gegeben²⁰; sonst dominieren paläographisch begründete Einschätzungen, häufig in Kombination mit spätmittelalterlichen (oder noch jüngeren) Hinweisen auf die Bibliotheksheimat, und/oder textimmanente Indizien für einen bestimmten Klosterpatron. Die aus der Geschichte der Handschriften abgeleiteten lateinischen Bezeichnungen für die in ihnen enthaltenen Redaktionen bergen daher die Gefahr in sich, den flüchtigen Benutzer irrezuführen: „Redactio Mellicensis-Tegernseensis“ (CCM VII/1 S. 127 ff.) heißt der T-Text nur, weil sein Träger clm 18103 nachweislich zwischen 1426 und 1433 von Melk nach Tegernsee verbracht worden ist, was jedoch bedeutet, daß dessen Anlage im 12. Jh. auf keinen Fall in Tegernsee und allenfalls vielleicht in Melk erfolgte, während umgekehrt die „Redactio Helmstadiana-Fuldensis“ des H-Textes (CCM VII/1 S. 188 ff.) im Ursprung natürlich nichts mit dem zuerst genannten Helmstedt, aber möglicherweise mit Fulda zu tun hat. Doch selbst wenn sich dank glücklicher Umstände der Weg einer Handschrift bis in ihre Entstehungszeit zurückverfolgen läßt, braucht damit nicht unbedingt der Ort der Wirksamkeit des überlieferten Brauchtums gefunden zu sein, denn zumindest im Falle des M-Textes belegen zeitgenössische nekrologische Randnotizen eine Provenienz aus dem Frauenkloster Moriano bei Mailand (daher „Redactio Moriana“, CCM VII/1 S. 130 ff.), ohne daß die in der Edition vermerkten Lesarten des aus Cluny hergeleiteten Textes irgendein Bemühen widerspiegeln, terminologisch auf die Situation eines weiblichen

¹⁸) Vgl. Anselme D a v r i l, Un coutumier de Fleury du début du XI^e siècle, *Revue bénédictine* 76 (1966) S. 351–354.

¹⁹) Vgl. dazu gleichzeitig Hanna V o l l r a t h, *Die Synoden Englands bis 1066* (1985) S. 274 ff.

²⁰) Vgl. CCM VII/1 S. 103, 106,